

fant sein, die Vorlage näher einsehen zu können. Angemessen erscheint es, den Dank sofort zum Protokoll auszusprechen. Graf v. Einsiedel hat um Urlaub vom 1. bis mit 4. d. M. gebeten. Es sind vier Tage. Diese habe ich nicht zu bewilligen; allein der Fall war dringend und die Reise mußte unternommen werden. — Ferner hat Herr v. Mehsch um Urlaub vom 6. bis mit 12. d. M. gebeten. Wir sind immer zahlreich; es wird also gegen die Urlaubsertheilung Nichts einzuwenden sein. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, und zwar zunächst zum Bericht der dritten Deputation über einen bei Berathung mehrerer Petitionen, die obrigkeitliche Leitung der durch die Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Wahlen betreffend, von der jenseitigen Kammer gefaßten Beschluß, und ich ersuche den Herrn v. Posern als Referent in der Sache, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent v. Posern: Der Bericht lautet, wie folgt:

Eine von dem Abgeordneten Scholze bei der zweiten Kammer eingereichte und durch Kammerbeschluß vom 6. December 1842 deren dritter Deputation zur Begutachtung überwiesene Petition, sowie die Petition von Nauhain und 8 andern Landgemeinden, die Petition von Schlunzig und 34 andern Ortschaften, ingleichen die Petition von Schönau und 5 andern Dörfern auf dem Eigen, worin sich die Petenten im Wesentlichen über die, durch die in der Landgemeindeordnung vorgeschriebene obrigkeitliche Leitung der Wahlen, entstehenden Kosten an Diäten, Fuhrlohn und dergleichen andern Verlägen, sowie, was die letztgenannten Petitionen anlangt, über eine dadurch herbeigeführte, ihrer Ansicht nach unnöthige Bevormundung der Landgemeinden beklagen und beantragen, es mögen aus den §§. 40 und 43 der Landgemeindeordnung die Worte: „unter Leitung der Obrigkeit“ in Weisfall gebracht werden, waren, — obschon die jenseitige Kammer weder die Anträge der Petenten noch den Vorschlag ihrer Deputation zu dem ihrigen machte — die Veranlassung, daß der von dem Abgeordneten Jani im Laufe der Debatte gestellte Antrag:

Es möge im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersucht werden, die Forderungen der Gemeindeobrigkeiten für ihre Concurrenz bei den Gemeindevahlen auf denjenigen Betrag zu beschränken, mit welchem sich der gegebene Zweck noch vollständig erreichen läßt,

von der Kammer angenommen wurde.

Es gelangte hierauf der betreffende Protokollextract und mit ihm die obervährten Petitionen an die diesseitige Kammer und wurden mittelst Kammerbeschluß vom 20. Februar d. J. der unterzeichneten Deputation zur Berichtserstattung übergeben.

In einem mündlichen Vorberichte erlaubte sich jedoch bereits die Deputation, den 27. Februar die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß nur die Petition von Nauhain und acht andern Dörfern an die Ständeversammlung im Allgemeinen, die andern 3 Petitionen nur an die zweite Kammer gerichtet, die Anträge der Petenten aber von der zweiten Kammer abgelehnt worden seien, und die Kammer beschloß, erstgenannte Petition an noch in der Kanzlei auszulegen.

Da nun eine Vorwortung derselben nicht erfolgt ist, so beschränkt sich das Gutachten der Deputation, obschon sie, des nöthigen Zusammenhangs wegen, wohl historisch jener Petitionen erwähnen mußte, nur auf obervährten Beschluß der zweiten Kammer.

Nach diesen allerdings nur mehr die Form angehenden Vorbemerkungen geht die Deputation zu dem wesentlichen Theile ihres Gutachtens über. —

Die Paragraphen 40 und 43 der Landgemeindeordnung enthalten die Bestimmung, daß der Gemeindevorstand, die Gemeindevorstände und die Gemeindevorstandsmitglieder unter Leitung der Obrigkeit gewählt werden sollen, und §. 13 desselben Gesetzes bestimmt, daß die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Oberaufsichtsrechts eintreten, in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei besorgt und nur die unumgänglichen bei den niederen Instanzen erwachsenen Verläge aus der Gemeindecasse bezahlt werden sollen.

Zur Beurtheilung dieser Angelegenheit hält es die Deputation für zweckmäßig, der hohen Kammer ein Bild einer weitläufigen Gemeindevahl zu geben.

Eine solche Wahl mit möglichsten Weitläufigkeiten gedacht, so können dabei vorkommen:

1) schriftliche Aufforderung an die Localpersonen, ein Verzeichniß der Gemeindeglieder zu fertigen, deren Mundum, Bestellung an den Ort und Insinuation;

2) gleichzeitige Requisition deshalb an die übrigen Obrigkeiten eines Ortes, der mehrere Jurisdictionsantheile umfaßt, Mundum, Bestellung;

3) Mundum und Bestellung der Verfügung dieser Obrigkeit, wie ad 1., und Mundum und Bestellung der Antwort an die Gemeindeobrigkeit;

4) schriftliche Vorladung der Localgerichte und Vorstände zu Durchgebung der Listen, Mundum, Insinuation, oder bei mündlicher Bestellung wenigstens diese;

5) Fertigung der Wahlliste, deren Mundum, vielleicht bei mehrfacher (die aber nach §. 6 der Verordnung vom 7. Nov. 1838 nicht erforderlich) Aushängung in mehreren Exemplaren;

6) Ueberbringung der Wahlliste an den Ort — vielleicht mit schriftlicher Anweisung an die Localgerichte;

7) Erörterung wegen Reclamation gegen die Wahlliste, — diesfällige Vorladungen oder Bestellungen, Mundum und Botenlohn;

8) Zusammenberufung der Gemeinde, namentlich der vielleicht entfernten auswärtigen Grundstücksbesitzer zu Bekanntmachung des Wahltags;

9) Reise zur Wahl und deren Vornahme in einem vielleicht zu bezahlenden Locale;

10) Erörterungen wegen der Reclamation gegen diese Wahl, diesfällige Vorladungen oder Bestellungen, Berichte, Zufertigung der Verordnungen, Munda, Bestellungen aller dieser Gegenstände;

11) Bestellung der Wahlmänner, wenn ad 9 bei Gemeinden, die über 200 Glieder halten, neue Wahlmänner gewählt sind, vielleicht Reise an den Ort, (da §. 43 der Landgemeindeordnung Nichts darüber sagt), Wahl der Ausschuspersonen;

12) Zusammenberufung der Gewählten;

13) Reclamationen etc. wie ad. 10.

14) alle 6 Jahre und daher 1844 zum zweiten Male: Wahl des Vorstandes und der Vorstände, dazu schriftliche Vorladung, Mundum, Insinuation oder mündliche Bestellung (§. 40 der Landgemeindeordnung bestimmt nicht, daß bloße Bestellung stattfinden soll);

15) Reise an den Ort (das Gesetz schließt sie nicht aus);

16) Reclamationen etc. wie ad. 10.

17) Station des Gemeindevorstandes zur Verpflichtung des Vorstandes und der Vorstände, Mundum, Insinuation oder mündliche Bestellung;